

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement. **Deka-Staatsanleihen Europa**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

Ausgabe Oktober 2026



..Deka
Investments

Verkaufsbeschränkung

Die Deka International S.A. und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I. Verkaufsprospekt	5
1. Der Fonds	5
2. Verwaltungsgesellschaft	5
3. Verwahrstelle	7
4. Anlagepolitik	8
5. Techniken und Instrumente	10
6. Risikohinweise	14
6.1 Risiken einer Fondsanlage	15
6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts	15
6.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements	15
6.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken	15
6.1.4 Liquidation des Fonds	15
6.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	15
6.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	15
6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	16
6.1.8 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	16
6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	16
6.2.1 Wertveränderungsrisiken	16
6.2.2 Kapitalmarktrisiko	16
6.2.3 Konzentrationsrisiko	16
6.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum	16
6.2.5 Zinsänderungsrisiko	16
6.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen	17
6.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	17
6.2.8 Risiken bei Wertpapierleihegeschäften	17
6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	18
6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	18
6.2.11 Inflationsrisiko	18
6.2.12 Währungsrisiko	18
6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	18
6.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme	19
6.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist	19
6.3.3 Risiko der Abspaltung illiquider Vermögensgegenstände	19
6.3.4 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	19
6.3.5 Risiko durch Kreditaufnahme	19
6.3.6 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben	19
6.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	20
6.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	20
6.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten	20
6.4.3 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihegeschäften	20
6.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	20
6.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	20
6.5.2 Länder- oder Transferrisiko	20
6.5.3 Rechtliche und politische Risiken	20
6.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	21
6.5.5 Schlüsselpersonenrisiko	21
6.5.6 Verwahrrisiko	21
6.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	21
7. Risikoprofil	21
8. Profil des typischen Anlegers	21
9. Wertentwicklung	21
10. Steuern	21
11. Kosten	22
12. Vergütungspolitik	24
13. Liquiditätsmanagement	25
14. Berechnung des Anteilwertes, Ausgabe- und Rücknahmepreis	25
15. Erwerb und Rückgabe, Verlängerung der Rückgabefrist, Beschränkung der Anteilrücknahme und Aussetzung	26

Inhalt

15.1	Erwerb und Rückgabe	26
15.2	Verlängerung der Rückgabefrist	26
15.3	Beschränkung der Anteilrücknahme	27
15.4	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	27
16.	Abspaltung illiquider Anlagen	28
17.	Informationen an die Anteilinhaber	28
18.	Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland	29
19.	Datenschutz	29
20.	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	30
II.	Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	31
III.	Verwaltungsreglement	34
	Grundreglement	34
	Sonderreglement	47
IV.	Kurzanlagen über deutsche steuerrechtliche Vorschriften	50
V.	Wertentwicklung des Fonds	58
VI.	Anhang	59

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, welches aus dem Grundreglement und dem Sonderreglement des Fonds gebildet wird, hat im Zweifelsfalle Vorrang vor dem Basisinformationsblatt. Zum 1. Januar 2023 sind die wesentlichen Informationen für den Anleger durch das Basisinformationsblatt ersetzt worden. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der jüngere Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder im Basisinformationsblatt oder in Unterlagen, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Interessierten Anlegern wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, die sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung oder anderweitige Verfügung der Anteile auswirken können, und über die steuerliche Behandlung der Erträge zu erkundigen.

In diesem Verkaufsprospekt werden die in Artikel 1 Absatz 2 des Grundreglements definierten Begriffe in gleicher Weise verwendet.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen des Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

Deka-Staatsanleihen Europa

(im Folgenden der „Fonds“) ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, nach Luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errich-

tetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Es sind Anteile von einer einzigen Anteilklasse erhältlich. Die Anteilklasse trägt die Bezeichnung CF. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 änderte sich die Bezeichnung der Anteilklasse von „A“ in „CF“.

Der Fonds wurde am 10. Oktober 1988 unter der Bezeichnung DekaLux-Bond für unbestimmte Dauer aufgelegt und mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in die heutige Bezeichnung umbenannt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September eines jeden Jahres. Für die Anteile ist eine Ertragsausschüttung vorgesehen.

Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Société à responsabilité limitée geprüft.

Der Fonds wird von der Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), Luxemburg, verwaltet.

Die Vermögenswerte des Fonds verwahrt die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg („Verwahrstelle“).

2. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztendlich durch Vorstandsbeschluss vom 12. November 2024 abgeändert. Eine konsolidierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) am 18. Dezember 2024 veröffentlicht.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Die Tätigkeit der Verwaltung von fonds communs de placement und Investmentgesellschaften umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung: In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.
- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von selbst- oder fremdverwalteten OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten

Aspekte berücksichtigt (best execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für Fonds bzw. Teilfonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds. Bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sie sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilhabern in keinem Fall überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 bleiben.

Im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF 22/811 vom 16. Mai 2022 ist die Verwaltungsgesellschaft der OGA-Verwalter für den Fonds bzw. die Teilfonds. In dieser Funktion nimmt sie die mit der Erfüllung der Anlegerkommunikation verbundenen Aufgaben selbst wahr. Daneben hat die Verwaltungsgesellschaft folgende (Haupt-)Funktionen der Verwaltungstätigkeit auf Dritte übertragen:

- Die Funktion der Transferstelle in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteilscheine und den in diesem Zusammenhang stehenden wahrzunehmenden Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde an die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg ausgelagert.
- Die Fondsbuchhaltung und Fondsadministration sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes wurde an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ausgelagert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt. Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Die Deka Investment GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Sie ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die von ihr verwalteten Vermögenswerte beliefen sich am 30. Juni 2026 auf rund 261,3 Mrd. Euro.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Verwahrstelle, deren Tochtergesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ist, beauftragt.

Als Global Distributor hat die Verwaltungsgesellschaft die Deka-Bank Deutsche Girozentrale Frankfurt am Main beauftragt.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft enthält der Anhang „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

3. Verwahrstelle

Das Gesetz von 2010 und die anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF sehen eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Für Vermögenswerte, deren Verwahrung die Verwahrstelle selbst übernimmt, eröffnet die Verwahrstelle für den OGAW ein oder mehrere Konten, in denen alle Vermögenswerte erfasst werden, die Eigentum des OGAW sind und für deren Verwahrung sie verantwortlich ist. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob der Fonds Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die Verwahrstelle muss zu jeder Zeit einen vollständigen Überblick über alle Vermögenswerte des OGAW haben, einschließlich derer, die nicht Gegenstand einer Verwahrung sind. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement entsprechen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse und liquiden Mittel des OGAW ordnungsgemäß überwacht werden. Sie gewährleistet, dass sämtliche von Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen des OGAW geleistete Zahlungen eingehen und dass alle liquiden Mittel des OGAW auf Geldkonten verbucht werden, die auf den Namen des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der Verwahrstelle bei einem Institut gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einem anderen Institut der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten vorgeschrieben sind, eröffnet wurden, solange ein solches Institut einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds entsprechen,

- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden,
- Sicherzustellen, dass die Anteilpreise ordnungsgemäß berechnet werden,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Für den Fonds hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Sie wurde am 1. Februar 1982 als Niederlassung der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, gegründet. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist Mutterunternehmen und alleinige Gesellschafterin der Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. Die Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. ist Mutterunternehmen und alleinige Gesellschafterin der Verwaltungsgesellschaft.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft wird überwiegend die Verwahrstelle, zu deren Konzern sie gehört, mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragen.

Interessenkonflikte können aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die Verwahrstelle für den Fonds, die Anleger oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt.

Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert. Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ beim Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen an Unterverwahrer übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,

- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die J.P. Morgan SE, Frankfurt, Clearstream Europe AG, Frankfurt, Raiffeisen Bank International AG, Wien, Clearstream Banking SA, Luxemburg, Euroclear Bank SA/NV, Brüssel und The Bank of New York Mellon SA NV, Brüssel tätig.

Zudem nimmt die Verwahrstelle im Hinblick auf für den OGAW erworbene Investmentanteile die Dienste von das jeweilige Anteilsregister führenden Transfer Agents in Anspruch, zum Teil indirekt über die oben genannten Unterverwahrer.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder von einem ihrer Unterverwahrer verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Eine Übersicht der beauftragten Unterverwahrer und Lagerstellen ist unter www.deka.de erhältlich.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch die Vereinnahmung laufender Zinserträge sowie durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Dabei wird die Erzielung einer größtmöglichen Rendite bei gleichzeitig angemessenem Risiko für diese Anlageklasse angestrebt.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate anzulegen. Um dies

zu erreichen, legt der Fonds mindestens 90 % des Fondsvermögens in Staatsanleihen und Quasistaatsanleihen an. Zusätzlich kann in Unternehmensanleihen sowie in besicherte verzinsliche Wertpapiere, z. B. Pfandbriefe, investiert werden. Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens muss in Anleihen von Ausstellern aus dem Euroraum investiert werden. Neben diesen Investitionen können ergänzend auch Anleihen aus den übrigen Ländern Europas getätigt werden.

Das Netto-Fondsvermögen ist auf die Einhaltung der Vorgaben der deutschen Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnlV“) an Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausgerichtet.

Investitionen in Zertifikate, Schuldscheindarlehen und kreditbezogene Produkte mit Verbriefungsstruktur (ABS/MBS) sind unzulässig.

Es dürfen nur Investmentanteile von Rentenfonds und Geldmarktfonds erworben werden.

Der Erwerb von Aktien, auch durch Ausübung von Wandel- oder Bezugsrechten, ist ausgeschlossen.

Der Anteil der Vermögensgegenstände, die über eine „Investment Grade“-Bonität verfügen (entspricht einem Rating unterhalb von BBB- bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 bei Moody's), darf 60 % des Netto-Fondsvermögens nicht unterschreiten. Maßgeblich ist grundsätzlich die Bonität der Emission. Wurde diese nicht bewertet, ist auf die Bonität des Emittenten abzustellen. Bei mehreren externen Ratings ist das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Der Anteil der Anlagen, die nicht in EUR notiert und nicht gegen EUR abgesichert sind, darf insgesamt maximal 10 % des Netto-Fondsvermögens betragen.

Dieser Fonds berücksichtigt im Investmentprozess Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es ist jedoch kein Anlageziel des Fonds, eine ESG-Anlagestrategie oder ein nachhaltiges Investitionsziel zu verfolgen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus

ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument ein, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch bedingte Nachfragesituation). Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein. Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsprozessen der Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 werden folglich auch bei diesem Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt. Die PAI-Berücksichtigung ist jedoch kein verbindliches Element der Anlagestrategie dieses Fonds. Diese erfolgt ausschließlich zur Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltpflichten, insbesondere der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem. Die PAI-Berücksichtigung der Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, lediglich die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-) Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in welche die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Fondsmanagements investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Ach-

tung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung für ihre Offenlegung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu begrenzen.

Zur PAI-Berücksichtigung auf Unternehmensebene wendet die Verwaltungsgesellschaft systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in den Investitionsprozessen ihrer Fonds an.

Zu den Maßnahmen zur PAI-Berücksichtigung gehört ein von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung ihrer negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen angewandter, die verwalteten Fonds übergreifend berücksichtigender, PAI-Steuerungsmechanismus. Dieser Steuerungsmechanismus bewertet Emittenten und Zielfonds auf Basis ihrer PAI. Abhängig von der Höhe der PAI, können Maßnahmen in den Investitionsprozessen der Verwaltungsgesellschaft ergriffen werden, durch die entweder eine Investition nur noch begründet erfolgen kann (bei weniger schwerwiegenden negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen) oder Investitionen in bestimmte Emittenten bzw. Zielfonds grundsätzlich vermieden werden sollen (bei schwerwiegenden negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen). Ausnahmen von den im PAI-Steuerungsmechanismus festgelegten Maßnahmen können sich für einzelne Investitionsentscheidungen zum Beispiel aus der Erfüllung anderer regulatorischer Anforderungen oder Unvereinbarkeit mit der Anlagestrategie des Fonds ergeben.

Darüber hinaus können bei der PAI-Berücksichtigung auf Unternehmensebene PAI von Unternehmen und Staaten, in welche die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Managements ihrer Fonds investiert, im Rahmen der Ausübung der Mitwirkungspolitik durch die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft strebt im Kontext der Erfüllung ihrer Sorgfaltpflichten an, mit Vertretern von Unternehmen und Staaten in Dialog zu ESG-Themen (wie z.B. Umweltschutz, Korruption und Klimawandel) zu treten, um auf eine Reduzierung der PAI hinzuwirken, wenn bei diesen beispielsweise ein Überschreiten von Schwellenwerten der PAI-Indikatoren oder anderen ESG-bezogenen Kennzahlen festgestellt wird. Die Mitwirkungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet auch einen Eskalationsprozess, der als letzte Instanz Emittenten aus dem Anlageuniversum der Verwaltungsgesellschaft ausschließen kann.

Informationen zu den PAIs können auch dem Jahresbericht des Fonds entnommen werden. Zudem sind Informationen zur PAI-Berücksichtigung der Verwaltungsgesellschaft auf der Webseite der Deka-Gruppe unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ verfügbar.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dem Fonds liegt ein aktiver Investmentansatz zugrunde. Der fundamental orientierte Investmentansatz kombiniert gezielt "Top-Down" sowie "Bottom-Up"-Elemente. Die Basis stellt die Analyse makroökonomischer sowie (geo)politischer Parameter dar, ergänzt durch qualitative sowie quantitative fundamentale Bewertungen der einzelnen Vermögensgegenstände, z.B. Bonitätsanalyse der Emittenten, relativer Vergleich der Wertpapiere mit anderen korrespondierenden Ausstellern. Im Rahmen des Investmentansatzes wird auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Fondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist.

Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.

Daneben darf das Netto-Fondsvermögen in Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zu Investitionszwecken im Rahmen der Anlagepolitik angelegt werden.

Ferner darf bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens in flüssige Mittel, wie beispielsweise Barguthaben oder Sichteinlagen, gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements gehalten werden. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die vorgenannte 20 %-Grenze wird nur dann vorübergehend überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses (wie nach den Anschlägen vom 11. September oder dem Bankrott von Lehman Brothers im Jahr 2008) ein zeitweilig höheres Halten flüssiger Mittel erfordert.

Daneben darf in Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 5 des Grundreglements investiert werden.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements darf der Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von

- den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds Vermögensgegenstände halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Vermögensgegenstände aus ein- und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpa-

piere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen. Als Techniken und Instrumente gelten vor allem Derivate wie z.B. Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ bewertet wurden.

5. Techniken und Instrumente

Bei der Anlage des Fondsvermögens werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten. Darüber hinaus werden die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) eingehalten.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der durch das Gesetz von 2010 oder der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben den Wertpapierleihegeschäften gemäß Artikel 9 des Grundreglements vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten Wertpapierleihegeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte.

Entgegen der Angaben im Verwaltungsreglement werden Wertpapierpensionsgeschäfte sowie umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte für den Fonds nicht getätigt. Ein Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Vergütung für diese Geschäfte kann folglich nicht entstehen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Wertpapierleihegeschäfte werden abgeschlossen, wenn unter Berücksichtigung anfallender Kosten Zusatzerträge für den Fonds erwirtschaftet werden können. Hierbei werden die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile – sofern zulässige Vermögensgegenstände – darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertra-

gen. Die Vertragspartner werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapierleihe an Dritte übertragen werden. Bis zu 60 % des Fondsvermögens kann Gegenstand von Darlehensgeschäften sein. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, kann bei bis zu 10 % des Fondsvermögens liegen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall abhängig von den Wertpapieren im Fondsvermögen und der Nachfrage der Entleiher überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Fondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihegeschäften ist, wird in dem jeweiligen Halbjahres- und Jahresbericht offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit zu Gunsten des Fonds zu zahlen.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den Fonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringerem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierleihegeschäften über das standardisierte System wird die jederzeitige ausreichende Besicherung durch die Bedingungen des Systembetreibers, als unabhängigen Dritten, sicher-

gestellt. Die Wahrung der Interessen der Anleger ist somit gewährleistet. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihegeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften eine Vergütung zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 33 % der Erträge aus diesen Wertpapierleihegeschäften. Dem Fonds stehen daher mindestens 67 % der Erträge aus diesen Wertpapierleihegeschäften zu.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften beauftragt. Eventuelle Kosten wird die Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen. Aus der ihr zustehenden pauschalen Vergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte 17,5 % der Erträge aus diesen Geschäften.

Aufgrund der Zugehörigkeit zur Deka-Gruppe können Interessenkonflikte aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main für den Fonds, die Anleger oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt. Interessenkonflikte könnten sich aus der Beauftragung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert. Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ bei Wertpapierleihegeschäften.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen um im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds zu handeln und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Sofern sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds nach Recht

und Billigkeit behandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte bei Wertpapierleihegeschäften berücksichtigt (Best Execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für den Fonds bzw. Teilfonds getätigten Wertpapierleihegeschäfte. Sie vergewissert sich, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen hat und die Einhaltung dieser Anforderungen überwacht. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilinhabern in keinem Fall überzogene Kosten bei Wertpapierleihegeschäften in Rechnung gestellt werden.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vorstand und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft deren Beseitigung veranlassen.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligkeit) Ausgleichszahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamtrendite eines Basiswerts auch gegen die Gesamtrendite eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps können für den Fonds getätigt werden, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im Fondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Für die Techniken und Instrumente besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie zu erhaltenden Sicherheiten. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Verwaltungsgesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), festgelegt.

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekendarlehenbriefe. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Margenausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsab-

schläge (Haircuts) angewandt werden können. Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Wertpapierleihegeschäfte werden zu mindestens 90 % besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf 90 % des Sicherungswertes zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Im Übrigen müssen Derivate- und Wertpapierleihegeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Fonds betragen.

Die Besicherung kann auch vollständig durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements erfolgen; in dem Fall müssen die Sicherheiten mindestens 6 verschiedene Emissionen umfassen und keine Emission darf 30 % des Netto-Fondsvermögens übersteigen.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%
- Aktien oder Anteile an UCITS 10% – 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barmittel, die der Fonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden. Die Wiederdarlegung darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierleihegeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll vorwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den im Grund- oder Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des Fonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 des Grundreglements festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für den Fonds über ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds mittels einer sogenannten absoluten Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert.

Beim VaR handelt es sich um ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Berechnung des VaR wird dabei auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Tagen durchgeführt.

Für Zwecke der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, ein auf der Grundlage der Analyse der Anlagepolitik und des festgestellten Risikoprofils maximales VaR-Limit nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung

des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“).¹⁾

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Bruttomethode grundsätzlich 4,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Nettomethode grundsätzlich 1,5 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft unter (+3 52) 3409-2739 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 69 / 7147-652 erhältlich.

6. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilsverwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar

¹⁾ Die Berechnung unter Anwendung des Commitment-Ansatzes erfolgt nach den von der European Securities and Markets Authority (ESMA), früher Committee of European Securities Regulators (CESR), veröffentlichten Guidelines vom 28. Juli 2010 (CESR 10-788).

ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

6.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und nach dem Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verkaufsprospekts und dessen Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

6.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezoge-

ne Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

6.1.4 Liquidation des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

6.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

6.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cyber-

vorfall, der den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe sein. Daneben kann die CSSF nach Anhörung der Verwaltungsgesellschaft anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteausage- und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Eine bei Erwerb von Anteilen entrichtete Verkaufsprovision bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

6.1.8 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchti-

gen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert ist, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.2.3 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

6.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.2.5 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere

Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

6.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingegangenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Tritt der Fonds als Verkäufer eines Credit Default Swaps auf, besteht das Risiko bei Eintritt des Schadensereignisses darin, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen.

Die Märkte für Credit Default Swaps sind möglicherweise weniger liquide als die Märkte für verzinsliche Wertpapiere, was deren Handelbarkeit einschränken kann.

Bei zu Absicherungszwecken erworbenen Credit Default Swaps besteht das Risiko im Verlust der entrichteten Prämie, wenn das vereinbarte Schadensereignis nicht eingetreten ist.

6.2.8 Risiken bei Wertpapierleihegeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer. Dieser überträgt gemäß vorab definierten Besicherungsvorgaben Sicherheiten an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds. Diese Sicherheiten entsprechen unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen mindestens dem Gegenwert der verliehenen Wertpapiere. Dies wird entsprechend täglich kontrolliert und gegebenenfalls angepasst. In Ausnahmefällen kann es aufgrund starker Marktschwankungen zu einer zeitweisen Untersicherung kommen, die jedoch kurzfristig zurückgeführt wird.

Nach der Beendigung des Geschäfts werden sowohl die verliehenen Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte sowie die Sicherheiten zurück übertragen (Wertpapierleihe). Die Verwaltungsgesellschaft kann über die verliehenen Wertpapiere während der Geschäftsdauer nur eingeschränkt verfügen. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte Sicherheiten. Derivate und verliehene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander

entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

6.2.11 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

6.2.12 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können.

Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis.

Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung

stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung / Verlängerung der Rückgabefrist oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

6.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

6.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse bspw. unter angespannten Marktbedingungen, verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z.B. außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögensgegenstände sein. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

6.3.3 Risiko der Abspaltung illiquider Vermögensgegenstände

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Fonds können sich aufgrund außergewöhnli-

cher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Fonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

6.3.4 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeiträumen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

6.3.5 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

6.3.6 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen.

Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

6.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

6.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

6.4.3 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihegeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewährleisten lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Wertpapierleihe gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

6.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

6.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außer-

halb Luxemburgs liegt. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

6.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerverpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerverpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

6.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.5.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

6.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

7. Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend

■ Anleihen

verbunden sind.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ beschrieben.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

8. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich besonders für Anleger mit geringer Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

9. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung wird für die Anteile der Anteilklassen nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen (bei diesem Fonds nicht vorgesehen) werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Angaben zur Wertentwicklung enthalten die Halbjahres- und Jahresberichte. Darüber hinaus wird die aktuelle Wertentwicklung bei den Produktinformationen zu dem Investmentfonds im Rahmen des Internetangebots www.deka.de veröffentlicht.

10. Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist.

Die Zinsinformationsverordnung, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland wie z.B. Luxemburg erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommenserklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

11. Kosten

Nachfolgend werden die Aufwendungen und die der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Fonds belastet werden können, genannt und näher erläutert.

Sofern das Sonderreglement des Fonds die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsieht, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes des Fondsvermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird - soweit im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist - von dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert des Fondsvermögens bewertungstäglich abgegrenzt. Bewertungstägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des Fondsvermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Fondsvermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der bewertungstäglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,20 %, derzeit 0,60 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszus zahlen ist.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3,00 %, derzeit 2,00 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0700 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszus zahlen ist. Ferner erhält die Verwahrstelle aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Gültig bis 31.12.2026

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0700 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0650 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0550 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,

- 0,0500 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Gültig ab 01.01.2027

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0600 % für die ersten 100 Mio. Euro des Netto-Fondsvermögens,
- 0,0500 % für die 100 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 500 Mio. Euro,
- 0,0450 % für die 500 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 2.500 Mio. Euro,
- 0,0425 % für die 2.500 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 7.500 Mio. Euro
- 0,0400 % für die 7.500 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.

Das Fondsvermögen trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds sowie die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

Das Fondsvermögen trägt daneben die Kosten gemäß Artikel 18 des Grundreglements.

Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern und Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten. Für den Erwerb und die Veräußerung der Zielfonds werden dem Fonds keine Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge belastet.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 33 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Provisionen, die sie für im Fonds gehaltene Investmentanteile erhält, und andere nach internationalen Standards zulässigerweise vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zuführen und im Rechenschaftsbericht ausweisen. Sonstige geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfü-

gung gestellt werden, werden im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen eine Verkaufsprovision erhoben wird, wird diese im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe der gesamten Verkaufsprovision an den Vertriebspartner gewährt. Bei einigen Fonds wird keine Verkaufsprovision erhoben, sondern dem betreffenden Fondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen in der betreffenden Anteilklasse, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung und dem Basisinformationsblatt als "Laufende Kosten" angegeben. Die Gesamtkosten umfassen insbesondere die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsprovision (sofern erhoben), die Verwahrstellenvergütung, die Taxe d'abonnement sowie sämtliche andere Kosten gemäß Artikel 18 des Grundreglements mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Berechnung der Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$TER = \frac{GKn}{M} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) der jeweiligen Anteilklasse des Fonds in der Fondswährung im Bezugszeitraum.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse im Bezugszeitraum.

12. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme, insbesondere den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Die Vergütungspolitik ist mit dem Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft vereinbar und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Diese sind für einzelne Kategorien von Mitarbeitern (z.B. Vorstand, Risikoträger, etc.) unterschiedlich ausgestaltet. Die Vergütungsregelungen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und dessen Anleger.

Für Mitarbeiter, deren Tätigkeiten u.a. einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben („risikorelevante Mitarbeiter“) gelten besondere Vergütungsregelungen. Gemäß einem jährlich wiederkehrenden qualitativen und quantitativen Analyseverfahren werden die risikorelevanten Mitarbeiter identifiziert.

Als risikorelevant wurden Mitarbeiter identifiziert, die in der Lage sind, Risikopositionen für die Verwaltungsgesellschaft begründen zu können. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter die variable Vergütung über mehrere Jahre ausgezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung (ab einem Schwellenwert von 100 TEUR) über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht> veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

13. Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

- Die Verwaltungsgesellschaft legt unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils und insbesondere der Anlagestrategie eine angemessene Liquiditätshöhe des Fonds fest. Die Angemessenheit der Liquiditätshöhe wird regelmäßig überprüft.
- Die Liquidität des Fonds sowie seiner Anlagen wird durch die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen täglich überprüft. Die Liquiditätsmessvorkehrungen beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Anlagen des Fonds. Bei etwaigen Anlagen in Zielfonds werden deren Rücknahmebedingungen berücksichtigt. Um die angemessene Liquiditätshöhe des Fonds sicherzustellen, führt die Verwaltungsgesellschaft ein kontinuierliches Monitoring unter Anwendung eines Limitsystems in Verbindung mit geeigneten Eskalationsmaßnahmen durch. Die Verwaltungsgesellschaft legt zu diesem Zweck für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquidität und Illiquidität fest. Die Verfahren zur Liquiditätssteuerung beinhalten auch die Berücksichtigung der Risiken, die aus Anteilsscheinrückgaben entstehen können.
- Die Verwaltungsgesellschaft führt zudem regelmäßig Stress-tests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken und insbesondere Sensitivitäten des Fonds bewerten kann. Diese werden auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informa-

tionen durchgeführt. Hierbei werden die Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen, insbesondere Änderungen in Handelsumsätzen, Preisspreads, Bonitäten sowie qualitativen Kriterien einbezogen.

- Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Verlängerung der Rückgabefrist oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind in den Abschnitten „15.2 Verlängerung der Rückgabefrist“, „15.3 Beschränkung der Anteilrücknahme“ und „15.4 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind in den Abschnitten „6.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, „6.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme“ und „6.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist“ erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat aus der Liste in Anhang II A Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG folgende geeignete Liquiditätsinstrumente für den Fonds ausgewählt:

- Verlängerung der Rückgabefrist
- Beschränkung der Anteilrücknahme

14. Berechnung des Anteilwertes, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Berechnung des Anteilwertes der Anteile der Anteilklasse wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten (das „Netto-Fondsvermögen“ bzw. der „Nettoinventarwert“) von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag ermittelt, auf die Anteilklasse aufgeteilt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Die Grundsätze, nach denen die Vermögenswerte des Fonds bewertet werden, ergeben sich aus Artikel 12 Absatz 2 des Grundreglements.

Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, an Samstagen und Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindes-

tens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, angekündigt.

An den vorgenannten Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt.

15. Erwerb und Rückgabe, Verlängerung der Rückgabefrist, Beschränkung der Anteilrücknahme und Aussetzung

15.1 Erwerb und Rückgabe

Die Anteile der Anteilklasse des Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, bietet eine Depotführung für die Anteile an.

In der Vergangenheit wurden für den Fonds Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Das Gesetz vom 28. Juli 2014 schreibt die verpflichtende Hinterlegung und Immobilisierung, d.h. den Einzug dieser Anteile, vor. Inhaberanteile, die bis zum 18. Februar 2016 nicht bei der Registrierstelle („Deka-Bank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.“) hinterlegt und registriert worden sind, wurden daher annulliert. Deren Gegenwert wurde bei der Luxemburger Hinterlegungsstelle („Caisse de Consignation“) hinterlegt bis der legitimierte Inhaber die Rückerstattung des Gegenwertes beantragt.

Anteile der Anteilklasse des Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Bei der Vermittlung des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen durch Dritte kann die übliche Wertpapierprovision anfallen.

Anteile der Anteilklasse werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages und/oder Rücknahmeauftrages ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des Fonds nicht bekannt.

Die Ausgabe von Anteilen ist nicht befristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z.B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Die Verwaltungsgesellschaft setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden spätestens am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Wert abgerechnet. Der für diesen Fonds bzw. für die oder den jeweiligen Teilfonds geltende Orderannahmeschluss wird nachfolgend dargelegt.

Aufträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen, werden Aufträge erst an dem Bewertungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist folgt, zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen vermindern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Rücknahme von Anteilen ist aufgeschoben, wenn die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Grundreglements zeitweilig eingestellt ist und kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundreglements bei umfangreichen Rücknahmen, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können sowie aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, zeitweilig ausgesetzt werden.

Die Anteile des Fonds sind börsenfähig. Es ist jedoch nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

15.2 Verlängerung der Rückgabefrist

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 des Grundreglements kann die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabefrist der Anleger unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit

bestimmter Vermögenswerte. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Verwaltungsgesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Bewertungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Verwaltungsgesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht die im Aktivierungsfall verlängerte Rückgabefrist, Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka.de bzw. www.deka.de/pflicht.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds (d. h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

15.3 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrech-

nungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka.de bzw. www.deka.de/pflicht.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

15.4 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Ausgabe und Rücknah-

me von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:

- Im Falle umfangreicher Ausgabeaufträge und Rücknahmeaufträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;
- sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

16. Abspaltung illiquider Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Verwaltungsgesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die

illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszusütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Verwaltungsgesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka.de.

17. Informationen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen erfragt werden.

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form wie der Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, dem Basisinformationsblatt und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten. Die gesetzlichen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de veröffentlicht.

Sämtliche Änderungen des Grundreglements und des Sonderreglements werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“), veröffentlicht.

Wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Veröffentlichungspflichten der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend machen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger daraufhin, dass Anteile an dem Fonds als Inhaberpapier durch Globalurkunden verbrieft sind und die Verwaltungsgesellschaft kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 können die Entschädigungsrechte von Anlegern, die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds über Finanzintermediäre erwerben, beeinträchtigt werden. Sofern Anleger Anteile des Fonds bzw. Teilfonds über Finanzintermediäre erwerben, sollten sie beachten, dass ihre Rechte, sich im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder einer anderen Art von Fehler, die unter das CSSF-Rundschreiben 24/856 fallen, beeinträchtigt werden können, wenn auf der Ebene des Fonds bzw. Teilfonds eine Entschädigung ausgezahlt wird.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Zahl- und Informationsstelle gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

18. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 71 47 - 0

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, dem Basisinformationsblatt und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft, der Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle kostenfrei erhältlich. Dort können auch der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt werden. Die gesetzlichen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de veröffentlicht.

Fondsanteile können bei der Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die Zahlstelle.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile werden auf www.deka.de veröffentlicht. Für die Anleger bestimmte Informationen werden in der Börsen-Zeitung, die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen entnommen werden können;
- Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds.

19. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich.

20. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter (z.B. Transfer- oder Vertriebsstelle) ist zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet (z.B. Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf Kapitalmarktsanktionen angemessene Sorgfaltspflichten beachtet werden. Diese umfassen unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Vermögensgegenstände des Fonds.

Davon umfasst sind insbesondere die Identifizierung des Anlegers. Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche notwendig sind. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, können diese weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei festzustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung anderer gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen, wie z.B. dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (FATCA-Gesetz) oder dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (CRS-Gesetz), benötigt.

Wenn der Anleger die Angaben zur Identitätsfeststellung, weitere Auskünfte oder die Einreichung von Unterlagen verweigert oder verspätet vornimmt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag des Anlegers ablehnen. Bei Rücknahmeanträgen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Transferstelle sind für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die erforderlichen Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den von ihr Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Prä-

vention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und die Behebung von etwaigen Beanstandungen zu verlangen.

Werden Anteile von einem Intermediär, der für Rechnung Dritter handelt, gezeichnet, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (nachfolgend „Gesetz von 2019“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zu erheben. Soweit ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftliche Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs - RBE), einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers (LBR) unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist beispielsweise jede endbegünstigte natürliche Person, die - direkt oder indirekt - mehr als 25 % der Anteile des Fonds hält.

Wirtschaftliche Eigentümer des Fonds sind mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt auf Ebene des Umbrella-Fonds bzw. Einzelfonds: Beteiligungen auf der Ebene von Teilfonds sind entsprechend zu aggregieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

II. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Luxembourg

20 Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxembourg
Großherzogtum Luxembourg

Eigenkapital und Eigenmittel (zum 31. Dezember 2025)

gezeichnet:	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt:	EUR 10,4 Mio.
Eigenmittel:	EUR 77,5 Mio.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie Global Distributor

DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Thomas Schneider
Geschäftsführer der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main
Geschäftsführer der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH,
Salzburg

Unabhängiges Mitglied

Doris Marx

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Eugen Lehnertz
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Bianca Werhan
Direktorin der
Deka International S.A., Luxembourg

Verwahrstelle, Zahlstelle und Transferstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Senningerberg
Luxembourg

Eigenkapital der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main (zum 31. Dezember 2025)

gezeichnet:	EUR 191,7 Mio.
eingezahlt:	EUR 191,7 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit
Société à responsabilité limitée

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka Portfolio
(mit dem Teilfonds)
Deka Portfolio ESG Globale Aktien
Deka-ConvergenceAktien
Deka-ConvergenceAktien II
Deka-CorporateBond High Yield Euro
Deka-Deutschland Nebenwerte
Deka-DiscountStrategie 5y
Deka-EM Bond
Deka-EM Renten Lokalwährungen
Deka-ESG (mit den Teilfonds)
Deka-ESG Aktien
Deka-ESG Balance
Deka-ESG Renten
Deka-ESG Aktien Deutschland
Deka-ESG Aktien Europa
Deka-ESG BasisStrategie Renten
Deka-ESG Gesundheit
Deka-Sigma Plus Dynamisch
Deka-EinkommensStrategie
Deka-EuroFlex Plus
Deka-Euroland Aktien LowRisk
Deka-Euroland Protect 2031
Deka-EuropaGarant
Deka-EuropaGarant 90
Deka-Europäische Souveränität Aktien
Deka-Europäische Souveränität Renten
Deka-Europa Aktien Spezial
Deka-Europa Nebenwerte
Deka-EuropaValue
Deka-Flex: (mit dem Teilfonds)
Deka-Flex: Euro
Deka-FlexGarant
Deka-FlexZins
Deka-GlobalControl
Deka-Globale Aktien LowRisk
Deka-Globale Aktien Value
Deka-Global ConvergenceAktien
Deka-GlobalStrategie Garant
Deka-GlobalSelect
Deka-Impact Aktien
Deka-Impact Renten
Deka-Industrie 4.0
Deka-Infrastruktur Aktien
Deka-Künstliche Intelligenz
Deka-Lifestyle
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates
Deka-MultiFactor Global Corporates
Deka-MultiFactor Global Corporates HY
Deka-OptiRent
Deka-OptiRent 5y

Deka-Renten: Euro 1-3 CF
Deka-Renten konservativ
Deka-RohstoffStrategie
Deka-Security and Defense
Deka-Staatsanleihen Europa
Deka-UnternehmerStrategie Europa
Deka-US Aktien Core
Deka-Wandelanleihen
Deka-ZukunftsThemen Renten
DekaLux-Geldmarkt: (mit den Teilfonds)
DekaLux-Geldmarkt: Euro
DekaLux-Geldmarkt: USD
DekaLux-GlobalResources
DekaLux-Japan
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro
DekaLuxTeam-Aktien Asien
DekaLuxTeam-EmergingMarkets
Mix-Fonds: Optimierung
SK UnnaKamen Impact Invest

Fonds mit begrenzter Laufzeit

Deka-ZielGarant (mit den Teilfonds)
Deka-ZielGarant 2026-2029
Deka-ZielGarant 2030-2033
Deka-ZielGarant 2034-2037
Deka-ZielGarant 2038-2041
Deka-ZielGarant 2042-2045
Deka-ZielGarant 2046-2049
Deka-ZielGarant 2050-2053

Nur über spezielle Vertriebspartner

Mix-Fonds HNI: (mit den Teilfonds)
Mix-Fonds HNI: Rendite
Mix-Fonds HNI: Wachstum
Mix-Fonds HNI: Chance
Mix-Fonds HNI: Chance Perspektive
Mix-Fonds HNI: ChancePlus

Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

DekaStruktur: (mit den Teilfonds)
DekaStruktur: Chance
DekaStruktur: 2 (mit den Teilfonds)
DekaStruktur: 2 Chance
DekaStruktur: 2 ChancePlus
DekaStruktur: 3 (mit den Teilfonds)
DekaStruktur: 3 Chance
DekaStruktur: 3 ChancePlus
DekaStruktur: 4 (mit den Teilfonds)
DekaStruktur: 4 ErtragPlus
DekaStruktur: 4 Wachstum
DekaStruktur: 4 Chance
DekaStruktur: 4 ChancePlus
DekaStruktur: V (mit den Teilfonds)
DekaStruktur: V Ertrag
DekaStruktur: V ErtragPlus

DekaStruktur: V Wachstum
 DekaStruktur: V Chance
 DekaStruktur: V ChancePlus
 IFM Mix: (mit den Teilfonds)
 IFM Mix: AE Plus
 IFM Mix: AW
 IFM Mix: AC
 International Fund Portfolio: (mit den Teilfonds)
 International Fund Portfolio: R/A
 International Fund Portfolio: W/A
 International Fund Portfolio: C/A
 International Fund Portfolio: C Plus/A
 International Fund Portfolio: C Plus/B

Nur über spezielle Vertriebspartner

1822-Struktur (mit den Teilfonds)
 1822-Struktur Ertrag Plus
 1822-Struktur Wachstum
 1822-Struktur Chance
 1822-Struktur Chance Plus
 BerolinaCapital (mit den Teilfonds)
 BerolinaCapital Sicherheit
 BerolinaCapital Wachstum
 BerolinaCapital Chance
 BerolinaCapital Premium
 DekaLux-Mix: (mit den Teilfonds)
 DekaLux-Mix: E1
 DekaLux-Mix: E1+
 DekaLux-Mix: W1
 DekaLux-Mix: C1
 DekaLux-Mix: C1+
 DekaLux-Mix: E1+/A
 DekaLux-Mix: W1/A
 DekaLux-Mix: C1/A
 Haspa MultiInvest (mit den Teilfonds)
 Haspa MultiInvest Ertrag+
 Haspa MultiInvest Wachstum

Haspa MultiInvest Chance
 Haspa MultiInvest Chance+
 KölnFondsStruktur: (mit den Teilfonds)
 KölnFondsStruktur: Ertrag
 KölnFondsStruktur: Wachstum
 KölnFondsStruktur: Chance
 KölnFondsStruktur: ChancePlus
 Mix-Fonds: (mit den Teilfonds)
 Mix-Fonds: Balance Mix 20
 Mix-Fonds: Balance Mix 40
 Mix-Fonds: Balance Mix 70
 Mix-Fonds: Select Rendite
 Mix-Fonds: Select Wachstum
 Mix-Fonds: Select Chance
 Mix-Fonds: Select ChancePlus
 Mix-Fonds: Aktiv Rendite
 Mix-Fonds: Aktiv Wachstum
 Mix-Fonds: Aktiv Chance
 Mix-Fonds: Aktiv ChancePlus
 Mix-Fonds: Defensiv
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: (mit den Teilfonds)
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 100
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 50
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 30
 OSPA-Strategie: (mit den Teilfonds)
 OSPA-Strategie: Defensiv
 OSPA-Strategie: Offensiv
 Rentenconcept VM BC
 SANFOR RV
 Strategieconcept VM BC
 TOPAS RV

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ebenfalls Investmentge-
 sellschaften nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie
 Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007.

III. Verwaltungsreglement

Grundreglement

Dieses Grundreglement in der ab 16. April 2026 geltenden Fassung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 16. April 2026 im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1

Anwendungsbereich und Definitionen

1. Die Deka International S.A., Luxemburg, erstellte dieses Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds. Es gilt nur für Fonds, deren jeweiliges Sonderreglement dieses Grundreglement zum integralen Bestandteil des Verwaltungsreglements des Fonds erklärt. Das Grundreglement legt allgemeine Grundsätze fest, während die spezifischen Charakteristiken des Fonds im jeweiligen Sonderreglement beschrieben werden. Im Sonderreglement können darüber hinaus ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Grundreglements getroffen werden. Das Sonderreglement des jeweiligen Fonds bildet zusammen mit dem Grundreglement das Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds (nachfolgend der „Fonds“).
2. Es gelten folgende Definitionen:

„Bewertungstag“

Sofern im Sonderreglement nicht abweichend geregelt, jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, an Samstagen und Sonntagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt. An den vorgenannten Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt.

„CSSF“:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor).

„Derivate“:

abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Futures und Swaps.

„Drittstaat“:

jeder Staat, der kein „Mitgliedstaat“ ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010“:

das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat“:

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein).

„Netto-Fondsvermögen“:

das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„OGA“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„OTC-Derivate“:

Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

„Verwahrstelle“:

ein Kreditinstitut, das mit der Durchführung der in den Artikeln 17, 18, 33 und 34 des Gesetzes von 2010 genannten Aufgaben betraut ist.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente gemäß Artikel 8 bis 10.

Artikel 2 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), das aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet. Die Vermögenswerte des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 bestehen, sofern das jeweilige Sonderreglement dies vorsieht. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Besteht der Fonds aus mehreren Teilfonds, wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Sonderreglement oder einer gesetzlichen Regelung etwas anderes ergibt; insbesondere wird im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik (Artikel 5 bis 10) jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle sowohl bezüglich des Grundreglements als auch des Sonderreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern. Das Verwaltungsreglement und jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

4. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

5. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anteilinhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
6. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, ist der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
7. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 20 enthaltene Regelung.
8. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 3 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Deka International S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil

am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Artikel 4 **Die Verwahrstelle**

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt für jeden Fonds eine Verwahrstelle.
 2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
 3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
 4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
 5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht den gesetzlichen Vorgaben, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
 6. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind je berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.
1. Die Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika liegt;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten Wertpapierbörse oder an einem anderen unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

Artikel 5 **Anlagen**

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g) Derivaten einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition des Artikels 1 Absatz 2 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen) von mindestens 10,0 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG aufstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.
2. Der Fonds darf in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen.
 3. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.
 4. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds:
 - a) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;
 - b) Immobilien erwerben. Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf und Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf sind zulässig;
 - c) Kredite aufnehmen. Ausgenommen sind Kredite bis zu insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Der Fonds darf auch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben;
 - d) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Dem steht der Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen;
 - e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Artikel 6 Anlagegrenzen

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) ist, oder höchstens 5 % des Netto-Fondsvermögens in anderen Fällen.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1 genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 35 % für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wenn diese von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 25 % für Pfandbriefe, Kommunalverschreibungen und bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 begeben worden sind oder für gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die

sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

6. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Konzerns anlegen.

7. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

8. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

9. Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen der Absätze 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden.

10. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertra-

gung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

11. Wenn der Fonds eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anteilinhaber dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften dieses Artikels 6 als eigenständiger Fonds anzusehen.
12. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist dem Fonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen dieses Artikels 6 abzuweichen.

Artikel 7

Emittentengrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf insgesamt für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewandt
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
4. Der Fonds braucht die in Artikel 5 bis 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
5. Werden die in Artikel 5 bis 7 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Artikel 8

Techniken und Instrumente

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Grund oder Sonderreglement bzw. in seinem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.
2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.
3. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamt nettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der

Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds außer den Wertpapierleih-Geschäften gemäß Artikel 9 und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 noch Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.
5. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer unabhängigen Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ bewertet werden.

Artikel 9 Wertpapierleihe

1. Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages Wertpapiere verleihen und entleihen.
2. Sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, dürfen Wertpapiere höchstens für 30 Tage und höchstens im Gesamtwert von 50 % des Wertes seines Wertpapierportefeuilles verliehen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen als Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die entsprechend der jeweiligen Verwaltungspraxis als gleichwertig zu den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen angesehen werden können.
3. Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 entsprechen. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über eine anerkannte Clearinginstitution, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise sicherstellt, durchgeführt wird. Die Garantie kann auch in Aktien bestehen, sofern sich aus dem jeweiligen Sonderreglement nichts anderes ergibt. Die Aktien, die als Garantie begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein

oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein. Das Collateral-Management wird täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

4. Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:
 - a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;
 - b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden;
 - c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Der Gesamtwert der geliehenen Wertpapiere darf 50 % des Wertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.

Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Artikel 10 Wertpapierpensionsgeschäfte

1. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für den Fonds erworben werden dürfen, in Form von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen und verkaufen, sofern der Verkäufer sich verpflichtet, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente am Ende des vereinbarten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis zurückzuerwerben. Dabei muss die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut sein und die Laufzeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht veräußern.
2. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Der Anteil dieser Geschäfte darf aber mit ein und derselben Gegenpartei 10 % und insgesamt 50 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Artikel 11 Anteile

1. Anteile an dem Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile des Fonds haben gleiche Rechte. Das Sonderreglement kann Anteilklassen vorsehen und die unterschiedliche Ausstattung der Anteile hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verkaufsprovision, des Rücknahmeabschlages, der Vertriebsprovision, der Verwaltungsvergütung, der Währung des Anteilwertes oder anderer Kriterien sowie einer Kombination derselben festlegen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
3. Die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 12

Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird der Wert des Vermögenswertes auf der Grundlage des nach einer vorsichtigen Einschätzung vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.
 - e) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
 - f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, jedoch an dem Bewertungstag nicht liquidiert werden können, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.
 - g) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
 - h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren zu bestimmen ist.
 - i) Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.
 - j) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.
 - k) Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes einge-

löst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Verkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Anteilwertes, des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transfe-

rieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 13

Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Soweit im Sonderreglement vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag fällig.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises auf den Konten der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
6. Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückgezahlt werden.

Artikel 14

Rücknahme von Anteilen und Aussetzung

1. Die Anteilinhaber des Fonds können von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile, soweit nachstehend

oder im Sonderreglement oder im Verkaufsprospekt nichts Abweichendes geregelt ist, zu dem im Sonderreglement oder im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den im Sonderreglement oder im Verkaufsprospekt bestimmten Bedingungen verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Soweit im Sonderreglement vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß Absatz 3 aussetzt, ist der Abrechnungstag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:
 - Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;
 - sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;
 - nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche

Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds oder gegebenenfalls eines Teilfonds gilt Artikel 20 Absatz 3.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht nur insoweit, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 15

Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und erläutert im Verkaufsprospekt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds verwendet werden.

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
2. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
3. Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden, erheben.
4. Die Verwaltungsgesellschaft darf Swing Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft darf Dual Pricing nutzen. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Fonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
6. Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die dem Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
7. Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für den Fonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr).

Artikel 16

Ertragsverwendung

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds bzw. seiner einzelnen Anteilklassen wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
 2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a) sinkt.
 3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
 4. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die während der Vorlegungsfrist nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszusahlen.
- nannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 19 Absatz 5 an. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.
- Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.
3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet.
 4. Ergänzend zu vorgenannten Regelungen kann die Verwaltungsgesellschaft durch Beschluss des Vorstands und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren, die Umstrukturierung des Fonds bzw. Teilfonds durch Aufteilung oder Spaltung einer Anteilklasse in zwei Anteilklassen oder durch eine Aufteilung oder Spaltung des Fonds bzw. Teilfonds in zwei separate Fonds bzw. Teilfonds beschließen.
 5. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Umstrukturierung des Fonds bzw. Teilfonds mindestens 30 Tage im Voraus an. Sofern erforderlich, wird den Anteilinhabern während dieser Zeit das Recht gewährt, ihre Anteile ohne Kosten entsprechend Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten, zu verlangen.

Artikel 17

Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds und Umstrukturierung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften be-

6. Die Anteile von Anlegern, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, nehmen an der Umstrukturierung teil.
7. Kosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Umstrukturierung verbunden sind, werden nicht dem Fonds bzw. Teilfonds oder seinen Anteilhabern angelastet.

Artikel 18

Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - b) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
 - c) Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - d) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinen;
 - e) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen;
 - f) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - g) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - h) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- i) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- j) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
3. Sofern das Sonderreglement des Fonds die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsieht, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes des Fondsvermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird - soweit im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist - von dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert des Fondsvermögens bewertungstäglich abgegrenzt. Bewertungstägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des Fondsvermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes berücksichtigt wird. Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Fondsvermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der bewertungstäglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert.
4. Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Artikel 19

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie Änderungen derselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.
2. Änderungen dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen,

einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

3. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erfragt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese Unterlagen des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen auf Verlangen kostenlos erhältlich.
5. Die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der anwendbaren Verwaltungsvorschriften, unter anderem mit dem Hinweis veröffentlicht, dass die Anteilinhaber während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Artikel 17 Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben.

Artikel 20

Liquidation

1. Der Fonds oder ein Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufgelöst werden. Eine Auflösung des Fonds oder von Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere
 - a) wenn das Netto-Fondsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds nicht mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreicht;
 - b) wenn das Netto-Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß a) bleibt;
 - c) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - d) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
2. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwal-

tungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen kann durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber jedoch weiter zugelassen werden, sofern die Anleger gleichbehandelt werden, wobei der für die Rücknahme zu zahlende Betrag um die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare gemindert werden kann. Wird die Rücknahme im Zuge der Liquidation eingestellt oder ausgesetzt, wird in der Veröffentlichung nach Absatz 2 darauf hingewiesen.
4. Die Verteilung des Liquidationserlöses an die Anteilinhaber nach deren Anspruch erfolgt durch die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren, wobei die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare, anteilig abgezogen werden ("Nettoliquidationserlös"). Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der jeweils berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Sonderreglement

Deka-Staatsanleihen Europa

zu dem von der Deka International S.A. erstellten Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in der ab 1. Oktober 2026 geltenden Fassung.

Artikel 1

Der Fonds

1. Für Deka-Staatsanleihen Europa (nachfolgend der „Fonds“) ist das von der Deka International S.A. erstellte Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in seiner jeweiligen Fassung integraler Bestandteil dieses Sonderreglements. Das Grundreglement wurde bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung 16. April 2026 im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht.
2. Verwahrstelle des Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg.

Artikel 2

Anlagepolitik

1. Anlageziel des Fonds ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch die Vereinnahmung laufender Zinserträge sowie durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Dabei wird die Erzielung einer größtmöglichen Rendite bei gleichzeitig angemessenem Risiko für diese Anlageklasse angestrebt.
2. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate anzulegen. Um dies zu erreichen, legt der Fonds mindestens 90 % des Fondsvermögens in Staatsanleihen und Quasistaatsanleihen an. Zusätzlich kann in Unternehmensanleihen sowie in besicherte verzinsliche Wertpapiere, z. B. Pfandbriefe, investiert werden. Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens muss in Anleihen von Ausstellern aus dem Euroraum investiert werden. Neben diesen Investitionen können ergänzend auch Anleihen aus den übrigen Ländern Europas getätigt werden.
3. Das Netto-Fondsvermögen ist auf die Einhaltung der Vorgaben der deutschen Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „An-

IV“) an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausgerichtet.

4. Der Erwerb von Aktien, auch durch Ausübung von Wandel- oder Bezugsrechten ist ausgeschlossen.
5. Investitionen in Zertifikate, Schuldscheindarlehen und kreditbezogene Produkte mit Verbriefungsstruktur (ABS/MBS) sind unzulässig.
6. Es dürfen nur Investmentanteile von Rentenfonds und Geldmarktfonds erworben werden.
7. Der Anteil der Vermögensgegenstände, die über eine „Investment Grade“-Bonität verfügen (entspricht einem Rating unterhalb von BBB- bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 bei Moody's), darf 60 % des Netto-Fondsvermögens nicht unterschreiten. Maßgeblich ist grundsätzlich die Bonität der Emission. Wurde diese nicht bewertet, ist auf die Bonität des Emittenten abzustellen. Bei mehreren externen Ratings ist das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben
8. Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.
9. Der Anteil der Anlagen, die nicht in EUR notiert und nicht gegen EUR abgesichert sind, darf insgesamt maximal 10 % des Netto-Fondsvermögens betragen.
10. Daneben dürfen Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements gehalten werden.
11. Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements darf der Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds Vermögensgegenstände halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Vermögensgegenstände aus ein- und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
12. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen. Als Techniken und Instrumente gelten

vor allem Derivate wie z.B. Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ bewertet wurden.

13. Daneben darf in Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 5 des Grundreglements investiert werden.

14. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 des Grundreglements dürfen keine Wertpapierpensionsgeschäfte sowie umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Artikel 3 Anteile

1. Die Fondsanteile der Anteilklasse werden ausschließlich durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Für den Fonds werden Anteile der Anteilklasse CF eingerichtet.

Artikel 4 Fondswährung, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Fondswährung ist der Euro.
2. Anteile sämtlicher Anteilklassen werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3,00 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis für Anteile sämtlicher Anteilklassen ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen vermindern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Artikel 5 Ertragsverwendung

1. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft grundsätzlich die nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden

und Erträge aus Darlehensgeschäften gemäß Artikel 16 Absatz 2 bis 4 des Grundreglements an die Anleger ausschüttet. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge sowie sonstige Aktiva können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Der Vorstand entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt.

2. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Artikel 6 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,20 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens belasten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 33 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zu-

sammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0700 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
6. Der Fonds trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.
7. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
8. Der Fonds trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.
9. Der Fonds trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds.
10. Der Fonds trägt die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.
11. Der Fonds trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September eines jeden Jahres.

IV. Kurzangaben über deutsche steuerrechtliche Vorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen deutschen Beteiligungseinnahmen und sonstigen deutschen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an deutschen oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf deutschem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte des Fonds dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Erträge aus dem Fonds werden bei einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Dieser Steuerabzug hat für den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die deutsche depotführende Stelle grundsätzlich auch bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem nicht in Deutschland geführten Depot erzielt wird), sind diese von dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug auf Ausschüttungen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Ausschüttungen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von

jährlich 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die

Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug auf Vorabpauschalen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Vorabpauschalen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt auch für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 aber vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens

25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 % der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten

Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % der betreffenden Investmenterträge nachzuentrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge¹, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt

nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle in Deutschland ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

¹ § 12 Abs. 1 InvStG

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 %

für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen

sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Ausländische Anleger

Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und daher in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer depotführenden Stelle in Deutschland, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung ²⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat. Dem Steuerausländer empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer depotführenden Stelle in Deutschland (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines deutschen/luxemburgischen Investmentfonds auf einen anderen deutschen/luxemburgischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ³⁾ ist diese steuerlich wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige

² § 37 Abs. 2 AO.

³ § 190 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

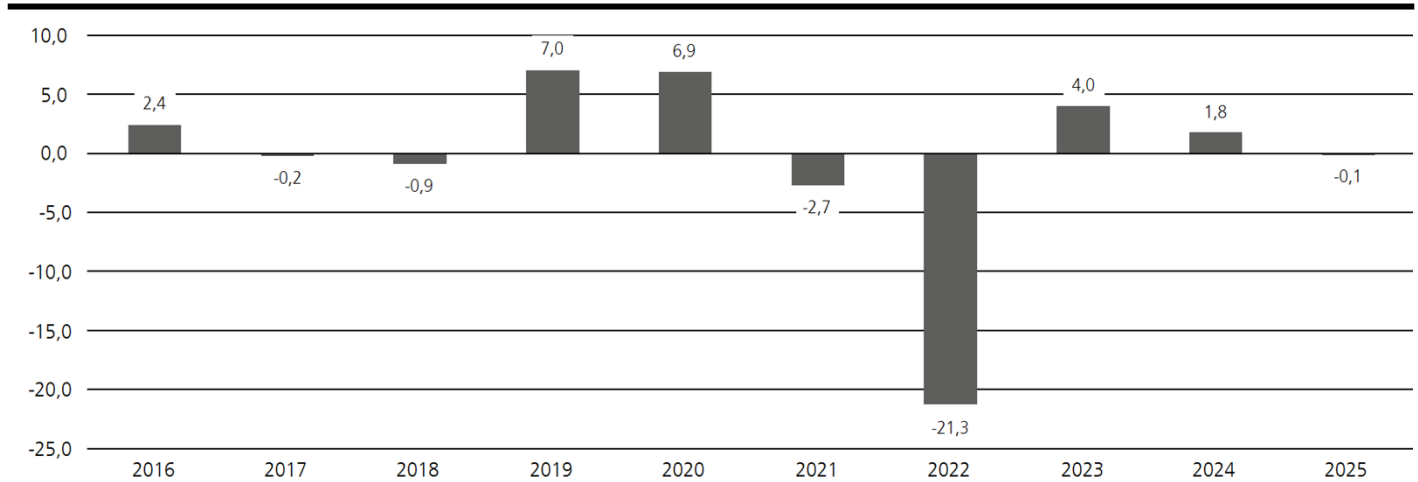
Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen (Steuerinländer). Sie sollen einen Überblick über die deutschen steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln und können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

V. Wertentwicklung des Fonds

Historische Wertentwicklung Deka-Staatsanleihen Europa CF (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2025).

Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Anlagepolitik des Fonds hat sich zum 1. Oktober 2026 wesentlich geändert. Die Wertentwicklung zuvor wurde unter Umständen erzielt, die nicht mehr gültig sind.

VI. Anhang

Der Fonds im Überblick	
Gründung des Fonds	10. Oktober 1988
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Fondswährung	Euro
ISIN / WKN	
Anteilklasse CF	LU0011194601 / 971120
Tag der Erstausgabe	17. Oktober 1988
Erstausgabepreis	EUR 51,13
Verkaufsprovision	
maximal	3,00 % des Anteilwertes
derzeit	2,00 % des Anteilwertes
Verwaltungsvergütung¹	
maximal	1,20 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
derzeit	0,60 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
Vertriebsprovision	
maximal	keine
derzeit	keine
Verwahrstellenvergütung¹	
maximal	0,0700 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds
derzeit	Die derzeit erhobene Staffel der Gebühren kann dem Abschnitt „11. Kosten“ entnommen werden.
Vergütung für Wertpapierleihegeschäfte	bis zu 33 % der Erträge aus diesen Geschäften
Vergütung für u.a. die Verwaltung von Sicherheiten bei Derivategeschäften¹	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
Vergütung für u.a. die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen¹	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
Verbriefung der Anteile	Globalurkunden, keine effektiven Stücke
Orderannahmeschluss	12.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieses Bewertungstages
Valuta	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Berichterstattung	
Jahresbericht	30. September, erscheint Ende Januar
Halbjahresbericht	31. März, erscheint Ende Mai
Börsennotierung der Anteile	Nicht vorgesehen
Hinweis auf Hinterlegung im RESA	
Grundreglement	16. April 2026 (erstmalig)
Sonderreglement	15. Oktober 2026

¹ Aus den Tageswerten



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 – 22 90
www.deka.de

